

# Satzung

## des Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.

Stand 01. Juni 2021

Geschäftsstelle  
Tieckstraße 38  
10115 Berlin



Bundesvereinigung  
City- und Stadtmarketing  
Deutschland e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 2a	Mittelherkunft, Haushalt und Finanzen.....	3
§ 3	Mittelverwendung .....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag .....	5
§ 7	Organe .....	6
§ 8	Der Bundesvorstand – geschäftsführender Bundesvorstand.....	6
§ 8a	Geschäftsführer.....	8
§ 8b	Besonderes Abberufungsvotum der Mitgliederversammlung.....	9
§ 9	Mitgliederversammlung .....	9
§ 9a	Arbeitsgruppen.....	12
§ 9 b	Verbandsgliederungen .....	12
§ 9c	Kassenprüfer .....	14
§ 10	Auflösung des Bundesverbands.....	15
§ 10a	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	15
§ 10b	Vereinsordnungen .....	16
§ 11	Inkrafttreten der Satzung.....	17
§ 12	Wirksamkeit der Satzung.....	17
§ 12a	Satzungsänderungen.....	17

### Hinweis zur gendergerechten Sprache (nachrichtlich):

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „bcsd Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt als Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Zweck des Vereins ist die Schaffung einer gemeinsamen Plattform insbesondere für die Manager bzw. Management-Beauftragten von Zentren, Quartieren, Business Improvement Districts (BID), Cities, Städten und Regionen Deutschlands, mit dem Ziel der Förderung des City-, Stadt- und Regionalmarketing-Gedankens, des BID- und Zentren-Gedankens, einer kooperativen Stadtentwicklung und der Vitalisierung der Innenstädte.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Pflege eines regelmäßigen Informationsaustauschs und Know-how-Transfers zwischen den Mitgliedern u.a. durch:
    - die Durchführung, Förderung und Begleitung von Tagungen und Kongressen;
    - die Erstellung und Verbreitung von Informationen über elektronische und andere Medien;
    - Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsstandards und Entwicklung von langfristigen Strategien und Handlungsempfehlungen im Bereich des City- und Stadtmarketings, u.a. durch Zertifizierung von Verfahren und Inhalten von Aus- und Weiterbildungsprogrammen;
    - Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu stadtentwicklungspolitischen Aufgabenstellungen;
    - Dialog mit Politikern, Wirtschaftsvertretern und Verwaltungsfachleuten mit der Zielsetzung der Förderung des City-, Stadt- und Regionalmarketings.
4. Der Verein arbeitet mit entsprechenden in- und ausländischen Fachorganisationen zusammen bzw. unterstützt deren Tätigkeiten.
5. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich und überkonfessionell.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

## § 2a Mittelherkunft, Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Umlagen und Sonderumlagen von ordentlichen Mitgliedern
  - freiwilligen Zuwendungen
  - sonstigen Zuwendungen
2. Die von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Beiträge und Sonderumlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die deren Höhe, Fälligkeit, Art und Umfang regelt. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Deckung der allgemeinen, mit der Führung des Verbands und der Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks verbundenen Aktivitäten verwendet werden. Ergänzend gilt § 6 Abs. 2.

Die Höhe der sonstigen Umlagen, Sonderumlagen, freiwilligen und sonstigen Zuwendungen nach § 2a Abs. 1 sowie der besonderen Umlage nach § 2a Abs. 3 darf das Zweifache des je Mitglied regulären Mitgliedsbeitrags pro Jahr nach der Beitragsordnung nicht überschreiten und darf jeweils nur einmal in jedem Geschäftsjahr erhoben werden.

3. Sonderveranstaltungen oder besondere Aktionen oder Projekte, die nicht im Interesse aller Mitglieder durchgeführt werden, sondern für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (Beispiel: Stadtmarketingvereine, Stadtmarketing-GmbHs, BID- oder Quartiersgemeinschaften oder speziell für Gebietskörperschaften) werden innerhalb der jeweiligen Gruppe ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamtverbands finanziert. Die damit verbundenen Kosten werden auf die besonders beteiligten Gruppen von Mitgliedern umgelegt. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand mit den besonders Beteiligten.
4. Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder, welchen Beitrag sie nach der Beitragsordnung bezahlen. Mit der Bestätigung durch den Vorstand wird der Beitrag verbindlich. Mit Zustimmung des Vorstands können die Mitglieder zu Beginn eines Kalenderjahres in eine andere Beitragsklasse wechseln.

## § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Budgets für die einzelnen Tätigkeits-/ Maßnahmenbereiche sind durch den Vorstand jeweils in der ersten Sitzung eines Jahres unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorjahres zu verhandeln und den Mitgliedern in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Durch Beschluss des Vorstands ist innerhalb des Gesamtbudgets die Überschreitung einzelner Budgets im Einzelfall möglich. Eine gesonderte Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Budgetüberschreitung ist hierneben nicht erforderlich.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein hat:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
3. Ordentliches Mitglied können nur Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die auf dem Gebiet des City-, Stadt-, Regional-, Zentren-, Quartiers- und BID-Marketing im Rahmen einer einzigen lokalen oder regionalen Interessenvereinigung oder einer BID-Trägerorganisation tätig sind, sowie die Gebietskörperschaften selbst.
4. Förderndes Mitglied kann jede öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmen, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbands ideell und materiell zu unterstützen.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann die antragstellende Person Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder werden über ihre gesetzlichen Organe vertreten. Auf Antrag eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds kann auch ein Angestellter in leitender Stellung die Organfunktion des ordentlichen oder fördernden Mitglieds im Verband ausüben und wahrnehmen. Als Angestellte mit Leitungsfunktion gelten, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb
  - zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
  - Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
  - regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn die Person dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres (spätestens zum 30. September) gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig,
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist;
  - aus wichtigem Grund, z. B. wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Verpflichtungen des Mitglieds zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss unberührt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Zur Deckung der bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten erhebt der Verband einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und auch bei unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Bei unterjährigem Beginn beträgt der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beginnt für jeden angefangenen Monat der Verbandszugehörigkeit 1/12 des Jahresbeitrags.
3. Mitgliedern, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, ist die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere auch das Wahl- und Wählbarkeitsrecht, verwehrt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar des laufenden Jahres fällig, soweit in der Beitragsordnung nicht anderweitig bestimmt.

5. Fördernde Mitglieder verfügen bei Wahlen über ein eingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In sonstigen Gremien, Landesverbänden und Arbeitskreisen haben sie Antrags- und Stimmrecht.

Ausgenommen ist das Stimmrecht für Entscheidungen oder Beschlüsse, die für den Verband oder die Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere in Angelegenheiten, die den Zweck des Verbands berühren. Ergänzend gilt § 9 Abs. 10a.

6. In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder weder aktives noch passives Wahlrecht. In Gremien, Landesverbänden und Arbeitskreisen haben fördernde Mitglieder in den bestimmten Fällen aktives und passives Wahlrecht.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Bundesvorstand;
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Bundesvorstand – geschäftsführender Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand als Gesamtvorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

In den Wirkungskreis des Gesamtvorstands fallen insbesondere:

- die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder;
- die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Benennung eines Mitgliedes des Bundesvorstands als zuständiger Ansprechpartner des Bundesvorstands für die Landesverbände;
- die Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Zulassung eines Landesverbands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
- die Benennung von kommissarisch tätigen Landesverbandsbeauftragten bis zu deren Neuwahl im Falle von vor Ablauf einer Wahlperiode ausgeschiedenen Landesbeauftragten;
- die Benennung eines Mitglieds des Bundesvorstands als Mitglied einer einzuberufenden Landesverbandskonferenz. Für Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Landesverbandskonferenz gilt ergänzend die Geschäftsordnung;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Genehmigung über eine etwaige Überschreitung von Einzelbudgets.

3. Der Bundesvorstand wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren
  - einen Bundesvorsitzenden;
  - einen 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden;
  - einen 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden;
  - einen Schatzmeister;
  - ggf. Beisitzer.

Der Bundesvorsitzende ist gleichzeitig Sprecher des Vorstands.

4. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Bundesvorsitzende, der 1. stellvertretende Bundesvorsitzende sowie der 2. stellvertretende Bundesvorsitzende. Diese müssen ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Bundesvorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
- 4a. Vorstandssitzungen sind vom gesetzlichen Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands dies schriftlich verlangen. Der Bundesvorstand kann mindestens einmal jährlich eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen. Zu der erweiterten Vorstandssitzung sind die Landesverbandsbeauftragten einzuladen.
5. Seine Beschlüsse fasst der Gesamtvorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung kann Abweichendes regeln.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

Die Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, wenn der Gegenstand, über den zu beschließen ist, durch den Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitgeteilt worden ist und mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder innerhalb eines in der Mitteilung festgelegten Zeitraums ihre Zustimmung zum Verfahren gegeben und ihr Stimmrecht schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt haben. In gleicher Weise kann die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Außerhalb von Sitzungen sind schriftlich durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

7. Beschlüsse sind in einem Protokoll der Vorstandssitzung bzw. in einer Niederschrift festzuhalten.
8. Aktiv und passiv wahlberechtigt als Mitglied des Bundesvorstands sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 6 dieser Satzung. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen.



9. Die Zugehörigkeit zum Bundesvorstand erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verband angehört, seine Organstellung oder Leitungsfunktion in der jeweiligen Mitgliedsorganisation beendet ist oder das Vorstandsamt aus sonstigen Gründen niederlegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche der Niederlegung oder dem Ausscheiden folgt, ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied benennen. Alternativ kann der Vorstand eine Ersatzwahl veranlassen. Die Ersatzwahl muss anberaumt werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
- 9a. Dem Bundesvorstand können bis zu zwei ordentliche Mitglieder mit einer Wahrnehmungsfunktion über einen Leitenden Angestellten im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 2 der Satzung angehören.
10. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Bundesvorstand einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Bundesvorstand kann alternativ für die Erledigung der laufenden Geschäfte ein Mitglied des Gesamtvorstands als geschäftsführenden Vorstand gegen Entgelt bestellen. Für diesen geschäftsführenden Vorstand gelten die Regelungen in §§ 8a, 8b dieser Satzung sinngemäß, soweit die Person nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Bundesvorstands berührt ist.
11. Die Haftung des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann er nähere Bestimmungen für die Aufgaben seiner Vorstandsmitglieder, für seine Arbeitsweise sowie die Arbeitsweise der Landesverbände und der Geschäftsstelle treffen. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person des Vorstands ist zulässig.

Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen und von dieser zu beschließen. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, Änderungen der Geschäftsordnung ohne erneute Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit die Geschäftsordnung in Punkten geändert oder angepasst werden soll, die nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder berühren oder den Bestand des Verbands betreffen, also insbesondere Verfahrensfragen oder administrative Inhalte zum Gegenstand haben.

## § 8a Geschäftsführer

Soweit eine Geschäftsführung – sei es als Geschäftsführer oder als geschäftsführender Vorstand – bestellt wird, gilt folgendes:

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vorstands gegen Entgelt. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Bundesvorstands und der Gesetze gebunden und dem Gesamtvorstand verantwortlich. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Näheres regeln der Dienstvertrag und die Geschäftsordnung für Bundesvorstand, Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Landesverbände, Ausschüsse und sonstige Gremien.
2. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbands mit beratender Stimme teil, es sei denn, er ist in seiner Funktion als geschäftsführender Vorstand und insofern abstimmungsberechtigt, tätig. Der Geschäftsführer soll an Sitzungen der Landesverbandskonferenz oder der Arbeitskreise mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 8b Besonderes Abberufungsvotum der Mitgliederversammlung

Der Bundesvorstand ist verpflichtet, den Geschäftsführer abzuberaufen und vor Ablauf des ordentlichen Dienstvertragsendes freizustellen, wenn dies durch Votum der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geboten ist. Das Abberufungsvotum ist besonderer Kündigungsgrund. Näheres regelt der Dienstvertrag.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Verbands. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - die Richtlinien der Vereinsarbeit;
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - die Entgegennahme der Kassenberichte;
  - die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands;
  - die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstands;
  - die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Landesverbands;
  - die Wahl des jeweiligen Landesbeauftragten und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Landesverbands hin;
  - soweit eine Landesverbandskonferenz einberufen wurde, die Wahl des Sprechers der Landesverbandskonferenz und seines Stellvertreters auf Vorschlag der Landesverbandskonferenz hin;
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung sowie den erstmaligen Erlass von Geschäftsordnungen insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sowie für Bundesvorstand, Geschäftsführung, Landesverbände, Ausschüsse und sonstige Gremien;
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands und die Verteilung des Verbandsvermögens;
  - die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand.

Außerdem nimmt sie den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands entgegen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 3a. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am

Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 3b. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 oder 3a kann eine hybride („gemischte“) Mitgliederversammlung einberufen werden. Die hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Die sonstigen Bedingungen der hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (vgl. § 126 BGB, d.h. auch durch Telefax oder E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. deren Versendung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse. Eine etwaige Unzustellbarkeit der Einladung an die benannte Adresse, Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse ist ohne Einfluss darauf, inwieweit die Einladung rechtzeitig als bewirkt anzusehen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt das vorstehend unter Absatz 4 Gesagte entsprechend.
6. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Erhalt der Ladung dem Vorstand zuzuleiten, so dass dieser die Mitglieder hierüber in der für die Einladung bestimmten Form bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung informieren kann.

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Deren Behandlung erfordert jedoch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder bedarf.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, ein anderes ordentliches oder förderndes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen, es bei der Ausübung des Stimmrechts zu vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmabgabe muss im Falle der Vertretung nicht einheitlich sein.
9. Auf sonstige Repräsentanten von ordentlichen Mitgliedern, die nicht zugleich deren gesetzliche Organvertretungen i. S. v. § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung sind sowie auf Fördermitglieder darf keine Stimmrechtsübertragung zur Stimmrechtsausübung im Rahmen von Wahlen zum Bundesvorstand vorgenommen werden.
10. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmrechtsausübung muss bis zum Schluss des jeweiligen Beschlusspunktes durch Stimmabgabe nach den allgemeinen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung, sonst in der vom Vorstand angeordneten Weise im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 3 bis Abs. 3b kann das stimmberechtigte Mitglied seine Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für einen Beschluss, den Verein aufzulösen. Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erfolgt während der Sitzung bis spätestens zum Schluss der Mitgliederversammlung.
- 10a. Soweit hinsichtlich der Stimmberechtigung oder des Stimmumfangs eines Mitglieds, insbesondere eines Fördermitglieds Einwände erhoben werden, wird auf Antrag des Vorstands vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung eine Probeabstimmung zur Einholung eines vorläufigen Mitgliedervotums durchgeführt. Über den Gegenstand des Beschlusses ist daraufhin in getrennten Abstimmungen der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder zu entscheiden.
11. Bei Vorstandswahlen gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch dieser eine Stimmgleichheit, entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung des Loses.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder;
  - die Tagesordnung;
  - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen);
  - die Art der Abstimmung.

Vertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll im Original als Anlage beizufügen.

- 12a. Die Frist, innerhalb derer Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefochten oder die Feststellung deren Nichtigkeit begehrt werden kann, beträgt einen Monat. Sie beginnt am dritten Tag nach Versendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bei Aufgabe per Post oder per E-Mail.
- 12b. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann sie nähere Bestimmungen für den Ablauf von Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sowie für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen zum Vorstand, zum Landesverbandsbeauftragten und deren Stellvertreter treffen.

### § 9a Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen, z.B. in Form von Programmkonferenzen, können eingerichtet werden. Arbeitsgruppen sind kein Organ des Vereins. Sie dienen der Willensbildung und Vorbereitung von Beschlüssen des Bundesvorstands und der Mitgliederversammlung.
2. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Bundesvorstand bestätigt werden. Lehnt der Bundesvorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.
4. Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.
5. Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung über ihre Sprecher Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 9 b Verbandsgliederungen

1. Der Verband gliedert sich zur Förderung und Verbreitung seiner Ziele auf Antrag und Zulassung durch die Mitgliederversammlung hin in Landesverbände. Die Landesverbände sind unselbständige Untergliederungen.
2. Landesverbände werden in den Bundesländern gebildet. Je Bundesland kann nur ein Landesverband gebildet werden. Der Landesverband trägt den Titel „Landesverband ..... (Name Bundesland/Bundesländer) der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.“. Die Sprecher der Landesverbände bzw. deren Stellvertreter tragen den Titel „Landesbeauftragter bzw. Stellvertretender Landesbeauftragter <Name Landesverband>“.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Bundesvorstand kann für die Zeit bis zur Neuwahl eines Landesbeauftragten, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Landesbeauftragten, einen kommissarisch tätigen Landesbeauftragten ernennen.

3. Soweit in einem Bundesland regelmäßig weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind, können sich die Mitglieder landesübergreifend zu einem Landesverband zusammenschließen, wenn dies sinnvoll erscheint.

Ein landesgrenzenüberschreitender Landesverband soll sich in einzelne Landesverbände aufteilen, wenn ihm mindestens 14 Mitglieder angehören und mindestens zwei einzelne Landesverbände gebildet werden können.

4. Die Bildung eines Landesverbands erfolgt durch Stellung eines schriftlichen Antrags an den Bundesvorstand, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder oder fördernde Mitglieder, die in dem betreffenden Bundesland ihren Sitz oder ihren Filialsitz oder eine selbstständige Niederlassung unterhalten, den Antrag unterzeichnen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Landesverband sind der Landesbeauftragte und dessen Stellvertreter unter Angabe ihrer ladungsfähigen Adressen und Funktionen in der Mitgliederorganisation zur Wahl durch die Mitgliederversammlung anzugeben.

Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die der Antragstellung folgt, gilt der Landesverband nach Genehmigung durch den Bundesvorstand als vorläufig zugelassen. Der vorläufig zugelassene Landesverband hat im Titel auf den Vorläufigkeitsstatus hinzuweisen. Der zur Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung vorgeschlagene Landesbeauftragte und dessen Stellvertreter werden bis zur Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtverbands kommissarisch tätig.

5. Die Mitgliederversammlung kann einen Landesverband auflösen, wenn hierfür ein Grund vorhanden ist. Ein Landesverband löst sich von selbst auf, wenn ihm regelmäßig weniger als sieben Mitglieder angehören.
6. Aktiv und passiv wahlberechtigt zur Wahl des Landesbeauftragten und seines Stellvertreters sind ordentliche und in den bestimmten Fällen auch fördernde Mitglieder. Ergänzend gilt § 9b Abs. 6a der Satzung.

Die Mitglieder berufen aus dem Kreis der Mitglieder des Landesverbands jeweils einen Landesbeauftragten sowie einen Stellvertreter. Der Landesverband schlägt den Landesbeauftragten und seinen Stellvertreter zur Wahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtverbands vor.

Maßgeblich ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtverbands, die dem Antrag auf Zulassung als Landesverband folgt oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Landesbeauftragten oder seines Stellvertreters diejenige ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtverbands, die dem Datum des Ausscheidens folgt.

Das vorzeitige Ausscheiden des Landesbeauftragten oder seines Stellvertreters durch Entfall der Voraussetzungen seiner Wahlberechtigung ist gegenüber dem Vorstandsmitglied des Bundesvorstands, welches für die Betreuung der Landesverbände zuständig ist, anzuzeigen.

Bis zur Wahl des Landesbeauftragten oder seines Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung sind der zur Wahl vorgeschlagene Landesbeauftragte und dessen Stellvertreter kommissarisch tätig.

- 6a. Auf Antrag von fünf ordentlichen Mitgliedern kann zur Wahl eines Landesbeauftragten auch ein Kandidat vorgeschlagen werden, der im Betrieb des ordentlichen Mitglieds oder eines Fördermitglieds regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind, deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Stadt- und Regionalmarketings oder des Tourismus voraussetzen und der sich in einem besonderen Maße den Zielen und Zwecken des Bundesverbands verpflichtet fühlt. Ein solcherart vorgeschlagener Repräsentant eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds kann zum Landesbeauftragten

gewählt werden, soweit auf ihn mindestens drei Viertel der in der Landesverbandssitzung abgegebenen Stimmen entfallen.

- 6b. Ein ordentliches Mitglied oder ein förderndes Mitglied verfügt bei Wahlen zum Landesbeauftragten über ein aktives und passives Wahlrecht, soweit die Person das Fördermitglied als gesetzliches Organ oder als Angestellter im leitenden Sinne vertritt. Ein stimmberechtigtes ordentliches oder förderndes Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes ordentliches oder förderndes Mitglied überreichen lassen (Stimmbotenschaft). Eine Stellvertretung ist nach Maßgabe des § 9 Absätze 8 und 9 möglich und geht der Stimmbotenschaft in jedem Fall vor. Die so vertretenen Mitglieder gelten als anwesend.
- 6c. Ein sonstiger Repräsentant des ordentlichen oder fördernden Mitglieds, welcher nicht zugleich eine Organstellung im gesetzlichen Sinne innehat oder als Angestellter im leitenden Sinne anzusehen ist, verfügt nicht über ein aktives Wahlrecht.
7. Die Landesverbände unterstützen den Gesamtverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes.
8. Ab der Zahl von sieben Landesverbänden kann eine Landesverbandskonferenz einberufen werden, um gemeinsame Anliegen der Landesverbände zu entwickeln und in den Verband zu tragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesvorstand, Geschäftsführung, Landesverbände, Ausschüsse und sonstige Gremien.
9. Die Finanzierung der Aufgaben der Landesverbände wird durch den Bundesvorstand in der Geschäftsordnung für Bundesvorstand, Geschäftsführung, Landesverbände, Ausschüsse und sonstige Gremien geregelt.
10. Ein Landesbeauftragter ist nicht befugt, im Namen des Gesamtverbands nach außen zu handeln. Inhalt und Umfang seines Auftretens nach außen werden im Benehmen mit dem Bundesvorstand sowie in der Geschäftsordnung für Bundesvorstand, Geschäftsführung, Landesverbände, Ausschüsse und sonstige Gremien näher geregelt.
11. Abstimmungen und Wahlen im Rahmen des Landesverbands werden durch die Geschäftsordnung für Mitglieder- und Abteilungsversammlungen näher bestimmt.

### **§ 9c Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bundesvorstand oder der Landesverbandskonferenz angehören, können aber Repräsentant ordentlicher Mitglieder des Verbands sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Verbands tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden,- oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Ein Steuerberater, der mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Verbands beauftragt ist, darf nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und die zugrundeliegenden Belege und wesentlichen Buchungen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten, ohne dass die Kassenprüfung zugleich eine Prüfung

der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung umfasst. Die Belegprüfung umfasst eine stichprobenartige Erfassung von einzelnen Transaktionen auf ihre Vereinbarkeit dem Grunde wie der Höhe nach mit den Zwecken des Vereins.

3. Die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Kassenprüfers hat um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des zweiten Kassenprüfers zu erfolgen. Damit soll erreicht werden, dass jeweils erster und zweiter Kassenprüfer abwechselnd um ein Jahr versetzt im Amt sind. Bei erstmaliger Bestellung der Kassenprüfer oder zur Anpassung an den alternierenden Rhythmus kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall sowohl eine kürzere als auch eine längere (maximal auf drei Jahre verlängerte) Amtsdauer beschließen.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Bundesverbands**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende sowie der 1. stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Verbands, des Verlusts der Rechtsfähigkeit oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verbands, ist der Verband weiter als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs aktiv und passiv legitimiert. Eine gesamtschuldnerische Haftung seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands ist soweit gesetzlich zulässig und in Ansehung des Urteils des OLG Dresden vom 09.08.2005 (AZ: 2 U 897/04) nicht gegeben bzw. wird ausgeschlossen.

2. Bei Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Verbot des Vereins fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

## **§ 10a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der gesetzlichen Vertreter und ggf. weiterer ihm als Ansprechpartner genannter Mitarbeiter seiner Mitglieder (Name, Kontakt- und Kommunikationsdaten bei dem Mitglied / Arbeitgeber, Geschlecht, Zuordnung zur Mitgliedsorganisation / Arbeitgeber, ggf. Funktion / Ehrenamt im Verein, Porträtfoto von Funktionsträgern etc.) unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Vereinsbetriebs.
2. Daten zum laufenden Vereinsbetrieb, wie Vereinsereignisse, werden in den vereinsinternen Mitteilungen, auf der Webseite des Vereins, im Mitgliederportal sowie in elektronischen Mitgliederrundschreiben und Newslettern veröffentlicht sowie an Medien und Verbände übermittelt.



3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten wie z.B. Zuordnung zur Mitgliedsorganisation / Arbeitgeber, Name, Adresse, Telefonnummer, Vereinsmitgliedschaft und Fotos seiner Mitglieder von Veranstaltungen in vereinsinternen Mitteilungen (z.B. monatlicher Newsletter) und auf seiner Webseite. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung bzw. Weitergabe dieser Daten mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu den weitergehenden Maßnahmen ist der Verband nicht verpflichtet.
4. Funktionsträger des Vereins können Mitgliederlisten mit den Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter der Mitglieder bzw. weiterer Ansprechpartner bei dem Mitglied erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Verein notwendig ist. Die Empfänger und Nutzer dieser Listen haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) über Einhaltung des Verwendungszwecks der Daten und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu unterzeichnen.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein oder ihrem Amt hinaus.
7. Die Mitglieder haben nach §§ 15 ff. DSGVO, soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, auf Widerspruch und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (§ 77 DSGVO).

## § 10b Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereins Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung(en) für die Organe und sonstigen Gremien des Vereins;
  - b) Geschäftsordnung für Mitglieder- und Abteilungsversammlungen des Vereins;
  - c) Beitragsordnung;
  - d) Datenschutz;
  - e) Ehrenordnung.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die ursprüngliche Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom 20.09.1996 in Berlin beschlossen.

Die vorliegende Satzung wurde mit Wirkung zum 01.06.2021 per elektronischen Umlaufverfahren gemäß § 5 Abs. 3 „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 25.04.2016 ist damit aufgehoben.

## **§ 12 Wirksamkeit der Satzung**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.
2. Mit Wirksamwerden dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen der vorangegangenen Satzung und die damit im Zusammenhang stehenden Regularien außer Kraft. Die bisher gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands behalten ihre Wirksamkeit.

## **§ 12a Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grunde verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.